Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 6184.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf III. Serie im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 7. August 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Ober-Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Düsseldorf darauf angetragen haben, daß derselben zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Anlagen gestattet werde, ein Darlehn von 200,000 Thalern, geschrieben: zweimalhundert tausend Thalern Kurant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons und Talons versehener Obligationen III. Serie, jede zu 100 Rthlr., geschrieben: Einhundert Thalern, aufzunehmen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

1) Die Obligationen werden mit vier und einhalb Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen gezahlt. Zur allmäligen Tilgung der Schuld werden jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

   Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

2) Die Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird der auf Grund des Privilegiums vom 17. Dezember 1849. bereits bestehenden städtischen Schuldentilgungs-Kommission übertragen, welche auch für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich ist.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Oktober 1865.

3) Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1. bis 2000. nach beiliegendem Schema ausgestellt, von dem Ober-Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Kommunalkasse und von dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

4) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinskupons nebst Talon nach den anliegenden Schemas beigegeben.

Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons durch die Kommunalkasse an die Vorzeiger des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons ausgereicht.

Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Kupons und Talons werden von dem Rendanten der Kommunalkasse und dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten unterschrieben.

5) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Kommunalkasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Kommunalkasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

6) Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwandt werden.

7) Die nach der Bestimmung unter 1. einzulösenden Obligationen werden entweder durch Ankauf getilgt, oder jährlich durch das Loos bestimmt. Die ausgeloosten Nummern werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht werden.

8) Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Ober-Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. — Ueber die Verloosung wird ein von dem Ober-Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

9) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerth durch die Kommunalkasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. — Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag

der

der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

10) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Ober-Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Kommunalkasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Kommunalkasse durch diese auszuzahlen.

11) Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter 14. gemäß, als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

12) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

13) Die unter 4. 7. 8. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Düsseldorfer Zeitung und durch die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierungen zu Düsseldorf, Arnsberg und Cöln.

14) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem damaligen Schatzministerium — nachmaligen Verwaltung des Staatsschatzes — zukamen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Düsseldorf statt;

 b) das

b) das in dem §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Düsseldorf;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter Nummer 13. angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem beigedruckten Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Gastein, den 7. August 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Düsseldorfer Stadt-Obligation

Litt. C. (Siegel der Stadt Düsseldorf) № .....

über

Einhundert Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von

Einhundert Thalern Kurant,

deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Düsseldorf zu fordern hat.

Die auf vier und einhalb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am .... und .... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Ankauf oder Verloosung berichtigt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Düsseldorf, den ..ten .... 18..

Der Ober-Bürgermeister. (Trockener Stempel.) **Die städtische Schulden-tilgungs-Kommission.**

Eingetragen Kontrolbuch Fol......

(Hierzu sind die Kupons Serie I. № 1—10. nebst Talon ausgereicht.)

Der städtische Sekretariatsbeamte. Der Stadt-Rentmeister.

S. $2\frac{1}{4}$ Rthlr. Kup. Litt. C.

(Erster) Kupon

zur

Düsseldorfer Stadt-Obligation

dritter Serie

über

Einhundert Thaler Kurant

№ ......

Inhaber dieses empfängt am .... an halbjährigen Zinsen der obengenannten Düsseldorfer Stadt-Obligation aus der Düsseldorfer Kommunalkasse zwei Thaler sieben und einen halben Silbergroschen Kurant.

Düsseldorf, den ..ten .... 18..

Der Ober-Bürgermeister.
N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
N. N. N. N.

(Die Namen des Ober-Bürgermeisters und der Kommissionsmitglieder werden gedruckt.)

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der städtische Sekretariatsbeamte. (Trockener Kupon-Stempel.) Der Kommunal-Empfänger.

Ta=

Talon

zur

Düsseldorfer Stadt-Obligation

dritter Serie

über

Einhundert Thaler Kurant

Litt. C. № .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach vorgängiger Bekanntmachung die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. nebst einem neuen Talon bei der Kommunalkasse zu Düsseldorf ausgehändigt.

Wird hiergegen rechtzeitig bei der Stadtverwaltung Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer der gedachten Obligation gegen besondere Quittung.

Düsseldorf, den ..ten .... 18..

Der Ober-Bürgermeister.

N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

N. N. N. N.

(Die Namen des Ober-Bürgermeisters und der Kommissionsmitglieder werden gedruckt.)

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der städtische Sekretariatsbeamte.

Der Kommunal-Empfänger.

(Nr. 6185.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. August 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Meseritzer Kreises auf dem Kreistage vom 22. August 1864. beschlossen worden, die zur Förderung der in dem Kreise unternommenen Chaussee- und Eisenbahnbauten fernerhin erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe neben den durch die Privilegien vom 30. Juni 1858. (Gesetz-Samml. von 1858. S. 485.) und vom 13. März 1862. (Gesetz-Samml. von 1862. S. 110.) genehmigten zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 60,000 Thalern mit der Befugniß des Kreises, sämmtliche umlaufende Obligationen zu kündigen, ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung einer dritten Emission von Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, in Buchstaben: sechszig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000	Thaler	à 500	Thaler,
20,000	=	à 200	=
20,000	=	à 100	=
10,000	=	à 40	=
= 60,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich spätestens vom Jahre 1885. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Gastein, den 15. August 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation

des Meseritzer Kreises

Littr. ..... № ..... III. Emission

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 22. August 1864. und des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... wegen Aufnahme einer Darlehnsschuld von 60,000 Thalern bekennt sich die ständische Kreis-Schuldentilgungs-Kommission des Meseritzer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 60,000 Thalern geschieht spätestens vom Jahre 1885. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von sechs und zwanzig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt spätestens vom Jahre 1885. ab, in dem Monate September jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, sowie in der Deutschen und Polnischen Posener Zeitung, im Staatsanzeiger und im Meseritzer Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei

bei der Kreis-Kommunalkasse in Meseritz, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit, oder bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen, bei letzterer jedoch nur während eines halben Jahres nach der Fälligkeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurück zu liefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Meseritz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1869. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Meseritz, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse zu Posen, gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Meseritz, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Schuldentilgungs-Kommission des Meseritzer Kreises.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Meseritzer Kreises

Littr. ..... № ..... III. Emission über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt, sofern nicht rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben worden ist, gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. bis 15. Juli resp. vom 2. bis 15. Januar 18.. die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Meseritz und bei der Provinzial-Hülfskasse zu Posen.

Meseritz, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Schuldentilgungs-Kommission des Meseritzer Kreises.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Meseritzer Kreises III. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt ohne weitere Prüfung seiner Legitimation, sofern nicht rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben worden ist, gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Meseritzer Kreises

Littr. ..... № ..... über .... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Meseritz, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse zu Posen.

Meseritz, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Schuldentilgungs-Kommission des Meseritzer Kreises.

(Nr. 6186.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Serie der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Cöln im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 1. September 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Vorstand der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung beschlossen, zur Ausführung der Melioration der Erftniederung außer dem durch die Anleihe auf Grund des Privilegiums vom 18. Juni 1862. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1862. S. 198.) bereits gedeckten Betrage von 250,000 Thalern die noch weiter erforderlichen Geldmittel im Betrage von 80,000 Thalern ebenfalls im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Vorstandes: zu diesem Zwecke noch ferner auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen im Betrage von 80,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern, in Buchstaben: achtzig Tausend Thalern, welche in

400 Stücken à 200 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorationskassen-Beiträge der Erftniederung mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Januar 1870. ab jährlich mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals, sowie mit den Zinsen der abgezahlten Kapitalbeträge zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 1. September 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.

Rhein-

Rheinprovinz, Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf.

Obligation II. Serie

der

Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung

Litt. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Die Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung verschuldet dem Inhaber dieser, Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe von 200 Thalern, deren Empfang der Genossenschaftsdirektor und drei Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes bescheinigen. Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Melioration der Erftniederung in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... (Gesetz-Samml. vom Jahre ..... S. .....) aufgenommenen Gesammtdarlehns von 80,000 Thalern. Die Rückzahlung der Schuld geschieht vom 1. Januar 1870. ab allmälig aus einem durch Beiträge der Genossenschaftsmitglieder gebildeten Tilgungsfonds derart, daß mindestens Ein Prozent des aufgenommenen Gesammtkapitals und die Zinsen der getilgten Kapitalposten zur Tilgung verwendet werden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in den Monaten Januar und Juli jeden Jahres. Die Genossenschaft behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Cöln und Düsseldorf, in der Cölnischen Zeitung und in dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. Sollte eines oder das andere dieser Blätter aufhören zu erscheinen, so bestimmt der Oberpräsident der Rheinprovinz, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

 Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Genossenschaftskasse in Bedburg oder bei einem von dem Genossenschaftsvorstande in den obengedachten Blättern näher zu bezeichnenden Bankhause in Cöln, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb fünf Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Genossenschaft.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Schuldverschreibungen amortisirt werden, so erläßt der Genossenschaftsdirektor dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung durch die oben bezeichneten Blätter, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte daran nicht geltend gemacht worden, so wird die Amortisation von dem Königlichen Landgerichte zu Cöln auf den Antrag des Direktors ausgesprochen, worauf an deren Stelle neue Schuldverschreibungen ausgefertigt werden. Die Kosten dieses Verfahrens fallen dem Extrahenten desselben zur Last.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei dem Genossenschaftsdirektor anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährliche Zinskupons nach dem beigefügten Schema bis zum Jahre 1870. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden vertheilt.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Genossenschaftskasse in Bedburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Genossenschaft mit ihrem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund der §§. 4. 6. 10. und 11. des Allerhöchst bestätigten Statuts vom 3. Januar 1859. (Gesetz-Samml. von 1859. S. 28.) von denselben erhoben werden.

Dessen

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Bedburg, den ..ten .... 18..

Der Vorstand der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung.

(Unterschrift des Direktors und dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register № .....

(Schema zum Zinskupon einer Obligation.)

Rheinprovinz, Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf.

Zins-Kupon № ......

zur

Obligation II. Serie der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler ..... Groschen ..... Pfennige.

Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. an halbjährigen Zinsen aus der Kasse der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung ..... Thaler ..... Groschen ..... Pfennige Kurant.

Bedburg, den ..ten .... 18..

(Faksimile der Unterschriften des Direktors und dreier Vorstandsmitglieder.)

Eingetragen im Register № .....

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb fünf Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

 (Schema

(Schema zum Talon einer Obligation.)

Rheinprovinz, Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation II. Serie der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler Kurant

die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Genossenschaftskasse zu Bedburg.

Bedburg, den ..ten .... 18..

(Faksimile der Unterschriften des Direktors und dreier Vorstandsmitglieder.)

(Die Aushändigung der Kupons bleibt bis zum Nachweise der Empfangsberechtigung ausgesetzt, wenn der Inhaber der Obligation den Talon als verloren gegangen anzeigt und rechtzeitig gegen die Aushändigung der Kupons an den Präsentanten des Talons bei dem Genossenschaftsdirektor protestirt.)

(Nr. 6187.) Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1865., betreffend die Außerkrafttretung des Reglements vom 4. August 1812. (Amtsblatt der Regierung zu Breslau S. 451. ff.) für diejenigen, welche den Klodnitz-Kanal befahren.

Auf Ihren Bericht vom 26. August d. J. bestimme Ich, daß das Reglement für diejenigen, welche den Klodnitz-Kanal befahren, vom 4. August 1812. (Amtsblatt der Regierung zu Breslau für das Jahr 1812. S. 451. ff.) außer Kraft trete.

Baden-Baden, den 2. September 1865.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).